



statuten

gewerbeverein opfikon-glattbrugg, 8152 glattbrugg



Gewerbeverein Opfikon - Glattbrugg

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen

I. Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Opfikon-Glattbrugg (nachfolgend Verein genannt) besteht in Opfikon-Glattbrugg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Opfikon.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein seinerseits ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Bezirksgewerbeverband Bülach
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittel-unternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren fördert er die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft.

Im Rahmen des Vereinszweckes gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen und Informationen.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige und ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Opfikon haben. Zugelassen sind auch Zweigbetriebe mit Sitz im Einzugsgebiet des Vereins. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbe-förderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Einem Ehrenmitglied fallen alle Rechte eines Aktivmitgliedes zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied entbindet von der Beitragspflicht.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten,

Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder Wegzug mit sofortiger Wirkung. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Mitglied angehören zu können.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV

findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 11 Befugnisse Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen für den Vorstand
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
10. Aufnahme von neuen Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
14. Erlass von Reglementen
15. Änderung oder Ergänzung der Statuten
16. Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl

verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren vier bis acht Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Generalversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse

4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor / in anwesend ist.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung
3. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der maximale Mitgliederbeitrag ist auf Fr. 300.- festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das dannzumal vorhandene Vermögen ist wenn möglich beim kantonalen Gewerbeverband zu hinterlegen mit der Absicht, dieses treuhänderisch zu verwalten und samt Zinsen einem allfällig neu zu gründenden Gewerbeverein Opfikon zur Verfügung zu stellen.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des Vereins entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an den Generalversammlung vom 16.3.2007 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28.4.1987 mit seitherigen Änderungen.

Opfikon, 16. März 2007

Gewerbeverein Opfikon - Glattbrugg

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Sandro Begni	Barbara Zika



gewerbeverein opfikon-glattbrugg, postfach 410, 8152 glattbrugg, www.gvog.ch